



Anwendung und Vertragsabschluss, Spezifikation

Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Verkaufsabschlüsse.

Sämtliche Geschäfte erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zu den nachstehenden Bedingungen, die der Auftraggeber durch die Bestellung als für sich bindend anerkennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Käufern oder sonstige Bedingungen gelten nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, sofern nicht gesondert schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Alle Angebote, Aufträge und mündliche sowie fernmündliche Abmachungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarungen vom Datum der Auftragsbestätigung berechnet. Für Abrufaufträge gilt, sofern nicht anders vereinbart, als Abrufendtermin der letzte Tag des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrages kann vom Käufer nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis geändert werden.

Schutzrechte, Zeichnungen und Muster

Der Käufer haftet uns dafür, dass durch die Ausführung seiner Vorschriften bestimmter Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Matrizen, Muster und ähnlicher Ausführungsvorschriften und -behelfe in- und ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte, nicht verletzt werden. Er hat uns für solche Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern und dergleichen und schließen Versicherungen hierfür nur über Auftrag und zu Lasten des Bestellers ab.

Mengenabweichungen

Mangels anderer Vereinbarungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der bestellten Menge oder des bestellten Gewichtes zulässig.

Preise und Zahlungsbedingungen

Als zwischen den Vertragsparteien vereinbart gelten die Preise und Kosten gemäß unserer Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich, falls nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ex works (Incoterms 2020) und exklusive Umsatzsteuer, Fracht-, Porto-, Versicherungs-, Verpackungs- sowie jeglicher sonstigen Versandkosten. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise ab dem jeweiligen Lieferwerk oder Lager ohne Verpackung als Grundpreis zuzüglich allfälliger handelsüblicher oder sonst vereinbarter Zuschläge und Aufpreise. Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben sowie Porto-, Versicherungs-, Verpackungs- und jegliche sonstigen Versandkosten, die nach Abschluss des Vertrages geschaffen, ergänzt oder verändert werden und die Vertragsinhalte mittelbar oder unmittelbar betreffen, sind vom Käufer zu tragen. Wir sind berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Angebotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen ergeben. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung vor. Bei Folgeaufträgen sind wir nicht an zuvor vereinbarte Preise und Kosten gebunden.

Die Faktura wird, falls keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, 14 Tage nach Lieferung bzw. nach gemeldeter Versandbereitschaft fällig. Die Zahlung hat netto, unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen spesenfrei auf unser Konto zu erfolgen. Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als schuldbeitreffend geleistet. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Rückstand, so können wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. Die Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, soweit dessen Forderungen nicht von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Allfällige Stundungen werden unter der Bedingung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen bei sonstigem Terminverlust gewährt. Im Falle des Verzuges werden daher ohne Rücksicht auf die Fälligkeitstermine sämtliche Forderungen sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen Verzugszinsen in Höhe des für Unternehmerngeschäfte vorgesehenen gesetzlichen Verzugszinssatzes (derzeit § 456 UGB) und sonstige anfallende Spesen angelastet. Zahlungen mittels Wechsel werden, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, nicht akzeptiert.

Bei Geschäftsabschlüssen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichten Devisenkurses, wobei der Käufer das Kursrisiko zu tragen hat. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der vereinbarte Zahlungsweg nicht eingehalten werden, dann ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden, wenn sie mit sicherer elektronischer Signatur erstellt werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bei Unterlassung gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unabhängig von länderspezifischen Abweichungen in unserem Eigentum. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Ware zum Neuwert versichert ist und tritt die zukünftigen Erstattungsansprüche sicherheitshalber an uns ab. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung keinesfalls verändert bzw. verarbeitet werden. Weiters dürfen diese Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Sollte eine dritte Partei auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen, so hat uns der Käufer sofort schriftlich zu benachrichtigen und unverzüglich selbst alle zur Abwehr nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf durch uns einzuziehen. Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben. Von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Lieferung

Grundsätzlich sind wir bemüht, die gewünschten Liefertermine einzuhalten. Mangels anderer Vereinbarungen sind unsere Lieferfristen als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu laufen.

Für alle Lieferungen gilt, falls im Einzelfall keine andere Incoterm-Klausel vereinbart wurde, die Klausel EXW (Incoterms 2020). Versand und Warenübernahme erfolgen auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Ware unser Werk oder Lager verlässt. Sie gilt auch dann als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung gegen allfällige Risiken zu versichern.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die Teilmengen bei Offerteinholung festzulegen. Ist eine solche Festlegung nicht erfolgt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung selbst einzuleiten und auszuliefern oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, sind Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Für alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gilt, dass die Existenz des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ausnahmslos vom Käufer zu beweisen ist, die gesetzlichen Vermutungen der §§ 924 und 933a ABGB werden ausdrücklich abgedungen. Allfällige Bemängelungen müssen unverzüglich nach Entdeckung der Mängel, bei äußerlich erkennbaren Mängeln wie z.B. Stückzahl, Gewicht, Oberflächenschäden usw. jedoch nicht später als 3 Tage, bei inneren Mängeln nicht später als 14 Tage nach Empfang der Ware bei sonstigem Ausschluss schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen, wobei auch für versteckte Mängel die sechsmonatige Gewährleistungsfrist gilt. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund unseres Werkes maßgeblich. Ort der Mangelbehebung ist unser Sitz in Walkersdorf im Weinviertel. Zur Durchführung der Mängelbehebung ist der beanstandende Leistungsgegenstand frachtfrei an uns zu senden. Rücksendungen von Waren an uns bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Für unsere Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, dass wir Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl kostenlos instandsetzen oder zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ab Werk gegen Rückerstattung der bemängelten Stücke ersetzen.

Jegliche Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden) ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist unsere Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis mit der jeweiligen Nettoauftragssumme beschränkt. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Bearbeitungskosten, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für Schäden und Mangelfolgeschäden, die aus der Fertigung nach von Käufern bereitgestellten Plänen, Skizzen und Mustern erfolgen; dies auch, wenn von uns erstattete Änderungsvorschläge vom Käufer freigegeben werden.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen.

Kommt es im Verhältnis des Käufers zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff gemäß § 933b ABGB auf uns ausgeschlossen. Bei Werklohnarbeiten haften wir für von uns zu vertretende Ausführungsmängel der übernommenen Arbeiten bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.

Soweit nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungs- oder Präklusivfrist zur Anwendung gelangt, müssen sämtliche Ansprüche gegen uns binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis.

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewicht, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen, wenn auch in öffentlichen Äußerungen, sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Annahme, Versand und Gefahrenübergang

Im Falle des Annahmeverzugs durch den Käufer sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Gefahr und Kosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Käufer ist sodann verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten. Sofern bei Abrufaufträgen der Abruf nicht binnen 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Abruftermin erfolgt ist, wird die Ware bei gleichzeitigem Gefahrenübergang auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl versandt oder eingelagert. Sie gilt mit diesem Datum als geliefert.

Sofern nicht ausdrücklich eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung lediglich in handelsüblicher Weise.

Höhere Gewalt und sonstige Lieferbedingungen

Betriebsstörungen und Versorgungsschwierigkeiten aller Art und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung angemessen zu verlängern oder von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände (nach Vertragsschluss verhängte Import- und Exportsperrn) gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Käufer unverzüglich über den Eintritt derartiger Umstände informieren.

Sofern der Käufer wegen höherer Gewalt oder ähnlichen Abnahmebehinderungen zum Vertragsrücktritt genötigt ist, werden die aufgelaufenen Kosten und Spesen nach Billigkeit von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Tritt der Käufer ohne Angabe von Gründen oder aus nicht von uns zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, 80 % der Nettokaufvertragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsschluss erfolgt, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns je nach Beschaffenheit des Falles das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen wie z.B. Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen.

Datenschutzrecht

Der Käufer verpflichtet sich, unsere Lieferungen streng vertraulich zu behandeln, die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere gemäß Art 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen betreffend Datensicherheit zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; im Falle eines Verstoßes sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche zum Vertragsrücktritt berechtigt. Informationen zum Datenschutz finden sich in unserer unter <http://www.metusan.at/> abrufbaren Datenschutzerklärung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Know-How darstellen, dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten weder zugänglich gemacht noch in jeglicher sonstigen Form durch den Käufer verwertet werden.

Irrtumsanfechtung, Verkürzung über die Hälfte

Eine Vertragsanfechtung durch den Käufer wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in Walkersdorf im Weinviertel als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Auslegung von Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen sowie sämtliche von uns getätigten Verkaufsabschlüsse unterliegen dem österreichischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen und den Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Im Falle von Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile dem je nach Streitwert sachlich zuständigen Gerichten in Korneuburg.

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.